

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(FS 2022)

Examinator/in Prof. Vagias Karavas und Prof. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2022, 09.00–11.00 Uhr

### Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz zu Beginn der Prüfung auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung;  
Beispiel: 01234\_11222333\_Privatrecht Assessment
- Um die Bewertung zu erleichtern, fügen Sie bitte auf der 1. Seite oben folgende 4 Zeilen ein:  
Punkte ZGB .....  
Punkte OR .....  
Punktetotal.....  
Note .....
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (20 Punkte für den Teil ZGB/ Prof. Karavas, 40 Punkte für den Teil OR AT/Prof. Schmid).
- Die Prüfung ist «**closed book**». **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, UWG, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und ZPO.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Soweit in den Fragen ein Maximalumfang für die Antwort angegeben ist, halten Sie diesen ein.
- Im Fall von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fall 1** [6 Punkte]

Die alleinlebende 93-Jährige leidenschaftliche Kunstsammlerin Hildegard Imhof wird auf Drängen ihrer Kinder in das Altersheim gebracht, da sich in letzter Zeit in ihrer Wohnung etliche Kunstgegenstände aus allen Zeiten anhäufen und man sich darin kaum mehr bewegen kann. Sie befürchten auch, die alte Dame verschleudere durch das Sammeln von Kunst ihr gesamtes Vermögen. Die Kinder möchten deshalb die Kunstgegenstände verkaufen oder entsorgen. Hildegard ist über das Vorgehen der Kinder masslos enttäuscht und wütend. Aus Wut über die Einweisung und das Verkaufen ihrer geliebten Kunstgegenstände möchte sie es den «Bälgen» am liebsten heimzahlen. Sie könnte ja deren Auto zerstören – geht ihr durch den Kopf. Um Mut zu schöpfen, trinkt sie aber zunächst eines Nachmittags eine Flasche Gin mit Tonic Water. Als es dunkel wird, schlägt sie dann zu. Sie zerstört mit einem Hammer das Auto ihres Schwiegersohnes weitgehend.

**Frage:** Ist sie diesem gegenüber grundsätzlich schadensersatzpflichtig?

**Fall 2** [10 Punkte]

Das 16-Jährige Fussballtalent Julia Kovács wurde bei einem Trainingsspiel von ihrer Teamkollegin gefoult. Julia musste sich in der Folge das linke Knie operieren lassen. Als junge, ansonsten kerngesunde und durchtrainierte Sportlerin verzichtete sie in der Privatklinik deshalb bei ihrem Topchirurgen vor dem ambulanten Eingriff auf das Durchlesen und Unterzeichnen der seitenlangen Aufklärung über mögliche Risiken und Folgen des bevorstehenden Routineeingriffes und willigte in die Operation ein. Sie verzichtete zudem mündlich gegenüber dem Chirurgen auf allfällige Klagen. Ein solcher Routineeingriff gehöre beinahe zum Alltag von Profisportlerinnen und schliesslich sei sie mit dem Eingriff einverstanden, monierte sie. In diesem Fall erübrigten sich die bürokratischen Formalitäten, war sie überzeugt. Die Operation wurde nichtsdestotrotz im Einverständnis von Julia durchgeführt und verlief erfolgreich. Nach ein paar Tagen begannen jedoch die Schmerzen, die immer stärker wurden. Eine erneute Untersuchung ergab, dass bei der Operation ein mechanisches Teil nicht fest genug am Knochen befestigt wurde. Sie muss deshalb noch einmal unters Messer. Sie möchte nun gegen den Chirurgen und die Klinik vorgehen.

**Fragen:**

- a) Ist der Verzicht von Julia auf die Aufklärung für den Chirurgen rechtsverbindlich? Begründen Sie kurz mit den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Kann auf die Klagemöglichkeiten grundsätzlich verzichtet werden? Kann Julia trotzdem klagen?

### **Fall 3** [4 Punkte]

Die beiden 17-Jährigen leidenschaftlichen Hobbyschachspieler Axel und Ivan gründen im Sommer zusammen einen Verein mit dem Namen «Schachmatt» und dem Zweck, das Schachspiel unter den Jugendlichen zu fördern sowie Wettkämpfe durchzuführen. Sie möchten deshalb im Herbst nicht zuletzt auch als Mitgliederwerbung ein kleineres Schachturnier organisieren, an dem es nebst einem Wettkampf auch Getränke und kleinere Speisen zum Selbstkostenpreis geben soll. Sie setzen deshalb die Statuten auf, konstituieren sich als Vorstand und treffen sich zu zweit zur Gründungsversammlung.

**Fragen:** Ist der Verein «Schachmatt» gültig zu Stande gekommen? Muss er ins Handelsregister eingetragen werden?

**Fall 4** [total 20 Punkte]

Walter Waser wohnt in Luzern und ist Eigentümer einer Waffensammlung, aber derzeit knapp an finanziellen Mitteln. Er bot am 10. Juni 2022 mündlich dem wohlhabenden 19-jährigen Kunststudenten Kuno Kaufmann, der in sein Geschäft kam, ein georgisches Maschinengewehr vom Typ XR 77 (Occasion) für Fr. 5'000.– an. Waser fügte bei, er sei Fachmann und habe die Rechtslage abgeklärt; beim Kaufsobjekt handle es sich um ein sehr schönes und funktionstüchtiges, aber schon etwas älteres Gewehr, für dessen Erwerb und Besitz keine Bewilligung erforderlich sei; eine Registrierung bei der Polizei sei freiwillig.

Kaufmann, den Waffen faszinierten, erklärte umgehend sein Einverständnis und leistete in bar Fr. 800.– als Anzahlung; es wurde vereinbart, der Restbetrag von Fr. 4'200.– sei am 16. Juni 2022 gegen Aushändigung des Gewehrs zu zahlen.

**Frage 4.1** [2 Punkte]

Ist zwischen den Parteien konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja, besteht ein Widerrufsrecht nach der Konsumentenschutzgesetzgebung?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

**Frage 4.2** [12 Punkte]

Wir nehmen an, ein Konsens sei zu bejahen und es bestehe kein Widerrufsrecht.

Am 15. Juni 2022 erfuhr Kuno Kaufmann, dass Wasers Auskünfte über den angeblich legalen Erwerb der Waffe nicht stimmten. Eine befreundete Jusstudentin wies Kaufmann an diesem Tag nämlich auf das Waffengesetz des Bundes (WG) hin; dieses bezweckt unter anderem, die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 WG), und verbietet die Übertragung, den Erwerb und den Besitz von Serief Feuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 WG). Das Maschinengewehr XR 77 stellt – so nehmen wir an – eine Serief Feuerwaffe dar, und irgendwelche behördliche Ausnahmegewilligungen sind nicht möglich.

Kaufmann möchte am liebsten «vom Kauf nichts mehr wissen» und die bezahlten Fr. 800.– von Waser zurückhaben. Kann er das fordern, und muss er allenfalls gewisse Fristen beachten? Wann verjährt seine allfällige Forderung?

*(Behandeln Sie alle relevanten Anspruchsgrundlagen (!) und geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, (nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage) die Verjährung eintritt. Widerrufsrechte nach der Konsumentenschutzgesetzgebung sind nicht mehr zu prüfen.)*

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

**Frage 4.3** [4 Punkte]

Wir nehmen an, Kuno Kaufmann steht aus dem Sachverhalt von Frage 4.2 eine Forderung von Fr. 800.– gegen Walter Waser zu.

Kuno Kaufmann möchte diese Forderung an seinen Onkel Otto Kaufmann (der Rechtsanwalt in Luzern ist) übertragen. Onkel Otto ist damit einverstanden und würde für die Forderung Fr. 700.– an Kuno zahlen; den Restbetrag von Fr. 100.– muss aus Ottos Sicht Kuno als «Lehrgeld» selber tragen, was auch für Kuno stimmt.

Wer muss was unternehmen, damit Kunos Forderung von Fr. 800.– auf Otto übergeht?

*(Erläutern Sie alle notwendigen Schritte. Falls irgendwelche Dokumente erforderlich sind, formulieren Sie diese konkret!)*

*[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*

**Frage 4.4** [2 Punkte]

Wir nehmen an, Kunos Forderung von Fr. 800.– wurde wirksam auf Otto Kaufmann übertragen. Als Otto diesen Betrag bei Walter Waser einfordern will, stellt sich heraus, dass dieser (Walter) in Konkurs geraten ist. Wie ist die Rechtslage zwischen Otto und Kuno Kaufmann?

*[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*

## Fall 5 [total 20 Punkte]

Stefan Schaller, Einzelkaufmann in Luzern, übernimmt bei Grossanlässen – namentlich an Volksfesten und grösseren privaten Partys – die Musikbeschallung («Sounding»). Mit dem Verein «Oldtimerfreunde Innerschweiz» (Sitz in Schwyz), mit dem Schaller schon bei früheren Anlässen zusammengearbeitet hatte, vereinbarte er mit schriftlichem Vertrag vom 10. Oktober 2021, beim «Innerschweizer Oldtimertreffen» am 11. und 12. Juni 2022 in Küssnacht am Rigi (Kt. Schwyz) seine Verstärkeranlage aufzubauen, um Musik abzuspielen und die organisatorischen Lautsprecher-Durchsagen zu ermöglichen. Solche Treffen des genannten Vereins finden in der Regel alle 2 Jahre in Volksfest-artiger Stimmung statt und ziehen bei gutem Wetter mehrere tausend Schaulustige an. Als Vergütung hatte der Verein dem Schaller Fr. 8'000.– versprochen. Für den Fall, dass Schaller seine Leistungen nicht erbringen sollte, sah der Vertrag eine Zahlungspflicht Schallers von Fr. 2'500.– vor.

### Frage 5.1 [10 Punkte]

Am 15. Mai 2022 stellte Schaller fest, dass seine Verstärkeranlage defekt war und ersetzt werden musste. Er bestellte daher am gleichen Tag bei der Eigenmann AG, Basel, einen neuen Verstärker «Yamaha 2 K» zum Preis von Fr. 20'000.–, den die Verkäuferin laut Vertrag spätestens am 7. Juni 2022 (Dienstag nach Pfingsten) in Luzern abzuliefern hatte. Schaller leistete bei Vertragsschluss eine Anzahlung von Fr. 4'000.– und wies auf seine Pflichten beim Oldtimertreffen vom 11. und 12. Juni 2022 hin. Der restliche Preis (Fr. 16'000.–) war bei Ablieferung des Verstärkers in bar zu bezahlen.

Am 7. Juni 2022 hatte Stefan Schaller die Fr. 16'000.– in bar parat und teilte dies der Eigenmann AG per E-Mail mit. Diese antwortete gleichentags, sie könne den Verstärker «leider heute noch nicht liefern, da wir ihn noch nicht aus Deutschland erhalten haben». Schaller setzte der Eigenmann AG sogleich eine «letzte Frist bis 9. Juni 2022, mittags um 12.00 Uhr». Nachdem die Eigenmann AG auch bis zu diesem Datum nicht geliefert hatte, fragt Schaller Sie am Nachmittag des 9. Junis um rechtlichen Rat. Dabei teilt er Ihnen mit, er habe Abklärungen getroffen und könnte den betreffenden Verstärker «Yamaha 2 K» am 10. Juni in Zürich besorgen, allerdings zum Preis von Fr. 23'000.–, welcher heute auf dem Markt üblich sei. Welches Vorgehen gegen die Verkäuferin raten Sie Stefan Schaller (Rechtslage am 9. Juni 2022)? Welche Forderungen hat er (bei richtigem Vorgehen) gegen die Eigenmann AG, und wann verjähren sie?

*(Geben Sie neben der Begründung auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt. – Pro memoria: Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)*

*[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*

**Frage 5.2** [total 10 Punkte]

Wir nehmen an, Stefan Schaller ist es gelungen, am 10. Juni 2022 in Zürich für Fr. 23'000.– einen Ersatz-Verstärker zu besorgen. Am Vormittag des 11. Juni 2022 ist Schaller mit dem Aufbau seiner Verstärkeranlage auf dem Dorfplatz von Küssnacht am Rigi beschäftigt. Obwohl das offizielle Oldtimer-Treffen mit Volksfest erst für 11 Uhr angesetzt ist, unternehmen bereits ab 9 Uhr mehrere Oldtimer-Eigentümer Probefahrten durch das Dorf, so auch Fausto Frey in seinem «Rolls Royce 1930». Als sich dieser gerade auf dem Dorfplatz befindet, funktionieren plötzlich die Bremsen des «Rolls Royce 1930» nicht mehr, und Fausto Freys Fahrzeug kollidiert um 9.30 Uhr mit der bereits aufgebauten Verstärkeranlage des Stefan Schaller. Der Verstärker wird durch die Kollision völlig zerstört, und am «Rolls Royce 1930» entstehen Blechschäden im Betrag von Fr. 11'000.–; verletzt wird niemand. Ein Ersatz für den Verstärker ist kurzfristig nicht aufzutreiben. Wie ist die Rechtslage in folgenden Beziehungen:

**a) Welche Forderungen hat der Verein «Oldtimerfreunde Innerschweiz» gegen Stefan Schaller?** (Hier ist nicht auf die Verjährungsfrage einzugehen.) [3 von 10 Punkten]

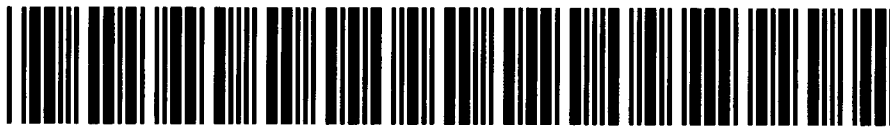
*[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*

**b) Rechtsbeziehung zwischen Stefan Schaller und Fausto Frey?** Behandeln Sie hier auch die Verjährungsfrage und gehen Sie davon aus, dass Stefan beim zuständigen Betreibungsamt gegen den Fausto am 15. Juni 2022 ein Betreibungsbegehren über Fr. 50'000.– gestellt hat und das Betreibungsamt dem Fausto den entsprechenden Zahlungsbefehl erst am 20. Juni 2022 zustellt. [7 von 10 Punkten]

*[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*

(Ende des Fragebogens)

# Prüfungssession FS 2022



Prüfung  
**Privatrecht Assessment**

Prüfungslaufnummer

**01504**

Matrikelnummer

**20-452-785**

HS 8



Punkte ZGB.....15,5  
Punkte OR.....28  
Punktetotal.....43,5  
Note.....6

**ZGB Teil**

## Fall 1

Es stellt sich die Frage, ob die Frau deliktsfähig ist. Es braucht nicht die volle Handlungsfähigkeit gemäss Art. 13, sondern nur die Urteilsfähigkeit bei der Deliktsfähigkeit. Diese ist immer relativ und situativ bedingt gemäss Art. 16. Bei der Deliktsfähigkeit muss sie den möglichen Schaden einsehen können und verstehen, dass dies Unrecht wäre. Zudem muss sie verzichtfähig sein, also nach dieser Einsicht handeln. Das Alter alleine spricht nicht dagegen. Sie scheint mental völlig fit zu sein. Sie möchte es den Kindern heimzahlen, da sie sie drängen, ins Altersheim zu gehen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Frau noch einen funktionierenden Verstand hat. Dementsprechend sieht sie die Schädigungsmöglichkeit des Autos ein, sie will dies ja gerade auch. Sie weiss sie tut Unrecht, das ist ihr primäres Ziel sich zu rächen. Sie könnte auch darauf verzichten, aber das will sie ja gerade nicht. Jedoch hat sie eine ganze Flasche gesoffen. Das heisst vor der Flasche war sie urteilsfähig die Schädigungsmöglichkeit einzusehen, nach der Flasche Gin wahrscheinlich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mehr. D.h. sie war beim Zuschlagen nicht mehr urteilsfähig. Gemäss Art. 16 liegt der objektive Grund des Rausches vor. Dementsprechend können gemäss Art. 18 keine rechtliche Wirkungen herbeigeführt werden. Es gilt jedoch die Ausnahme der Billigkeitshaftung gemäss Art. 54 OR. Da kann einer nicht urteilsfähigen Person der Schaden angerechnet werden. Gemäss Art. 54 Abs. 2 ist der Fall der vorübergehenden Urteilsunfähigkeit geregelt. Er ist ersatzpflichtig, falls er nicht nachweist, dass dieser Zustand ohne sein Verschulden eingetreten ist. Vorliegend ist die Urteilsfähigkeit wie oben erläutert nur vorübergehend, da sie vor dem Trinken der Flasche völlig klare Rachegeanken hatte. Es wird ihr nicht möglich sein zu beweisen, dass dieser Zustand des Rausches unverschuldet herbeigeführt wurde. Sie hat sich mit Wissen und Wollen Mut angetrunken. Dementsprechend ist sie für den gesamten Schaden ersatzpflichtig, trotz vorübergehender Urteilsunfähigkeit gemäss Art. 54 Abs. 2.

1  
0.5  
0.5

1.5

0.5

1

5

## Fall 2

- a) Der Verzicht auf die Aufklärungspflicht ist ein Rechtsgeschäft. Dafür muss man gemäss Art. 13 handlungsfähig sein, also volljährig Art. 14 und urteilsfähig Art. 16. Vorliegend ist sie minderjährig, da sie 16 Jahre alt ist und die Volljährigkeit gemäss Art. 14 mit dem 18. Lebensjahr eintritt. Jedoch muss noch die Urteilsfähigkeit überprüft werden, welche situativ abhängig ist bezüglich der Geschäftsfähigkeit. Sie muss also Willensbildungs- und -durchsetzungsfähigkeit besitzen. Vorliegend geht es um den Verzicht der Aufklärungspflicht für einen Routineeingriff. Das Mädchen ist eine Profisportlerin. Da es ihr tägliches Brot schon fast sei, wie es im Sachverhalt geschrieben steht, ist anzunehmen, dass sie sich den Konsequenzen des Verzichts und der Operation bewusst ist. Sie kann die Tragweite davon abschätzen. Zudem handelt sie nicht impulsgesteuert. Es ist fraglich ob so ein Verzicht klug ist, aber da es zu ihrem Alltag gehört ist es nicht wirklich äusserst irrational auf die Standardaufklärung zu verzichten. Zudem kann sie als 16 sich sicher gegen die Willensbeeinflussung anderer widersetzen. Dementsprechend ist die Geschäftsfähigkeit und damit die Urteilsfähigkeit gemäss Art. 16 gegeben. Da sie wie oben festgehalten, noch nicht volljährig ist, ist sie beschränkt handlungsunfähig. Grundsätzlich braucht sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gemäss Art. 19 Abs. 1 ZGB. Jedoch gibt es die Ausnahme der Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 19c Abs. 1. Beschränkt Handlungsunfähige üben die Persönlichkeitsrechte selbstständig aus. Vorliegend ist sie urteilsfähig, aber nicht volljährig. Es handelt sich beim Verzicht der Aufklärung um einen Eingriff in die körperliche Integrität. Das ist ein Persönlichkeitsrecht (relativ höchstpersönlich). Somit kann sie selbstständig in die Operation einwilligen und auf die Aufklärung verzichten.
- b) Der Verzicht auf die Klagemöglichkeit ist unter Blickwinkel des Art. 27 Abs. 2 zu würdigen. Niemand kann sich demgemäss in seinem Kernbereich binden oder er darf dies in zulässigen Bereichen, aber dies nicht übermässig. Grundsätzlich kann auf Klagen, also auf die Rechtsausübung gemäss BGer bei schutzwürdigen Interessen verzichtet werden. Jedoch ist das Ausmass der Bindung dabei zu betrachten. Da es sich um eine Klage bezüglich der körperlichen Integrität handelt, ist ein Klageverzicht jedoch gleichzusetzen wie eine Bindung der körperlichen Integrität. Dies wäre ein unzulässiger Bindungsgegenstand. Das BGer sieht die Nichtigkeit als Folge. Die Lehre befürwortet jedoch ein unverzichtbares Widerrufsrecht, welche nur bei dadurch ausgelösten ungünstigen Umständen zu einer gemässigten Schadensersatzpflicht führen könnte. Vorliegend ist also der Verzicht grundsätzlich (Kernbereich körperliche Integrität) nicht möglich. Sie hat ein Widerrufsrecht, weshalb sie dennoch klagen kann/oder gemäss BGer nichtige Absprache, weshalb sie klagen kann.

1

1

0.5

1

1

1

1

1

1

8.5

## Fall 3

Da sie erst 17 sind, aber für den Verein für Schachförderung durchaus urteilsfähig, also geschäftsfähig, bräuchten sie als beschränkt handlungsunfähige die Zustimmung der Eltern. <sup>1</sup>

Davon gehen wir jetzt aus. Gemäss Art. 60 Abs. 1 erlangt er die Persönlichkeit, sobald der Wille als Körperschaft zu bestehen aus den Statuten ersichtlich ist. Sie müssen gemäss Abs. 2 in schriftlicher Form den Zweck die Mittel und die Organisation festhalten. Vorliegend haben sie den ideellen Zweck der Schachförderung. Das kleine Getränkegeschäft gilt zu dessen Förderung und ist ein kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, was zulässig ist als Zweck. Des Weiteren haben sie die Organisation geklärt, indem sie selber der Vorstand sind. Die Mittel sind ebenfalls durch das nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe festgesetzt. <sup>1</sup>

Dementsprechend sind alle wesentliche Punkte in den Statuten festgehalten und damit ist der Verein gültig zu Stande gekommen. Gemäss Art. 52 Abs. 2 hat der Handelsregistereintrag keine konstitutive Wirkung beim Verein. Jedoch müssen sie sich dennoch eintragen gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2, da sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe leiten. 2

**OR Teil**

## Frage 4.1

1 Gemäss OR 1 braucht es gegenseitige übereinstimmende Willenserklärungen und gemäss Abs. 2 ausdrücklich oder konkludent. Einen Antrag mit den wesentlichen objektiven und subjektiven Punkten, welcher genügend bestimmt ist. Es muss ein definitiver Abschlusswille vorliegen. Unter Anwesenden gilt ohne Annahmefrist Art. 4 Abs. 1, dass sogleich zugestimmt werden muss. Vorliegend ist der Antrag mündlich für einen Kaufvertrag, welcher keine Formvorschrift braucht gemäss Art. 11. Kaufobjekt ist die Speziesschuld das georgische Maschinengewehr vom speziellen Typus für 5000 CHF ist der Kaufpreis. Subjektiv wesentlich ist, dass der Erwerb keine Bewilligung erfordert. Das umgehende Einverständnis ist die sofortige Annahme. Es besteht ein natürlicher Konsens, da sie sich tatsächlich verstanden haben. Bezüglich des Widerrufsrechtes gilt Art. 16 KKG, welche ein Widerrufsrecht des Konsumenten innerhalb von 14 schriftlich vorsieht. Also besteht ein Widerrufsrecht gemäss KKG. <sup>2</sup> /

OR 40a ff.

1/2

1/2

8

## Frage 4.2

Der Vertrag ist zustande gekommen. Jedoch liegen Gültigkeitsmängel vor.

Gemäss Art. 28 liegt eine Täuschung vor. Der Verkäufer ist ein Fachmann und kennt sich mit Waffen und vermutlich zwingend auch mit den Vorschriften aus. Er ist jedoch finanziell knapp, weshalb er eine Täuschungsabsicht aufweist. Täuschung ist hier passiv, da er als Verkäufer eine Aufklärungspflicht hätte. Die Täuschung hat den Kunststudenten zum Kauf verleitet. Der Tatbestand der Täuschung ist gemäss Art. 28 Abs 1 erfüllt und der Vertrag ist für den Kunststudenten unverbindlich.

Falls die subjektive Komponente der Absicht schwer zu erweisen ist, kommt subsidiär der Grundlagennirrtum zu prüfen. Gemäss Art. 24 Abs. 2 sind Motivirrtümer grundsätzlich unwesentlich, ausser es liegt ein qualifizierter nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 vor. Ein Motivirrtum ist der fehlende oder die falsche Vorstellung über einen Lebenssachverhalt. Vorliegend fehlt dem Kunststudenten die Vorstellung über die gesetzlichen Grundlagen und Einschränkungen. Der Motivirrtum ist wesentlich gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4, falls er nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr die irrende Tatsache als notwendige Grundlage des Vertrages betrachten durfte (objektiv) und den Vertrag bei Wissen um den Irrtum nicht abgeschlossen hätte (subjektiv). Vorliegend hätte der Kunststudent sicher nicht das Objekt erworben, wenn eine Bewilligung erforderlich wäre, sonst hätte er sich dies nicht versichern lassen vom Käufer. Nach Treu und Glauben darf die Bewilligungslose Voraussetzung als Grundlage angeschaut werden, da die Bewilligung oft einen Waffenschein braucht etc. Also es fallen Kosten und Verpflichtungen an. Dementsprechend befindet er sich in einem Grundlagennirrtum und der Vertrag ist für ihn (Kunststudenten) unverbindlich gemäss Art. 31 OR.

Diese beide Grundlagen verweisen weiter auf Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 OR. Die Ungültigkeitstheorie besagt, dass der Vertrag keine Wirkung von anfang an entfaltet, wenn sich die irrende Partei rechtzeitig auf den Mangel beruft. Gemäss Art. 2 beginnt die Frist ab Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung und dauert gemäss Art. 1 ein Jahr. Vorliegend hat er Kenntnis am 15. Juni 2022 und darf sich darauf bis am 15. Juni 2023 um 24:00 Uhr berufen. Er muss sagen, dass er den Restbetrag von 4200 CHF nicht leistet und die 800 CHF aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückerstattet haben will. Denn der Verkäufer ist bereichert ohne gültigen Grund, da kein Vertrag vorliegt. Das Gewähr wurde noch nicht übergeben und bleibt somit beim Verkäufer. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung verjährt gemäss Art. 67 i.V.m. Art. 77 Abs. 1 drei Jahre nach Kenntnis des Anspruchs. Vorliegend also am 15. Juni 2025 um 24:00 Uhr. Die absolute Frist von 10 Jahren ist gewahrt.

Norm?

1/2

1/2

1/2

1/2

1/2

1/2

1/2

1/2  
1/2  
1/2

Vorliegend hat sich der Verkäufer nicht nach Treu und Glauben verhalten, da er gegen seine Aufklärungspflicht abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 verstossen hat. Er hat sich in der Vorvertragsphase nicht redlich verhalten. Eine Forderung aus c.i.c. kommt nur in Frage, falls der Käufer irgendwelche nutzlose Aufwendungen getätigt hat, welche als Schaden in Frage kommen und das Verhalten des Verkäufers kausal war (Verweis Prüfung folgend OR 41). Ein Verschulden liegt aufgrund seiner Absicht vor, wird gemäss Art. 97 Abs. 1 vermutet. Es würde nach Art. 60 verjähren.

1/2

1/2

Jede Täuschung ist gleichzeitig auch widerrechtlich gemäss Art. 41 OR. Problematisch ist hier jedoch der Schadensbegriff der unfreiwilligen Vermögensverminderung. Es liegt keine Vermögensverminderung vor, weshalb ein Anspruch aus OR 41 entfällt. Würde nach Art. 60 Abs. 1 ebenfalls nach drei Jahren nach Kenntnisnahme verjähren, also auch am 15. Juni 2025 um 24:00.

1/2 1/2

1/2

Zudem ist davon auszugehen, dass die Bestimmung des Öffentlichen Rechts eine Nichtigkeitsfolge als Sinn und Zweck hätte.

1/2

- OR 10
- OR 66

## Frage 4.3

Hier handelt es sich gemäss Art. 164 Abs. 1 um eine Abtretung. Der Gläubiger Kuno darf ohne Wissen des Schuldner Otto gemäss Art. 164 Abs. 1 eine Forderung abtreten, solange kein Verbot der Abtretung besteht. Vorliegend gibt es keine Anzeichen dafür und die Einwilligung Walters ist irrelevant. Gemäss Art. 165 Abs. 2 braucht es ein Verpflichtungsgeschäft, welches formlos gültig ist. Also der Onkel und der Kuno müssen einen Vertrag für eine Zukünftige Abtretung schliessen. Danach braucht es das Verfügungsgeschäft gemäss Art. 165 Abs. 1 selber, welches in schriftlicher Form gemäss Art. 13 ff. erfolgen muss. Also die Abtretung braucht die Abtretungsurkunde, welche die Abtretenden Forderungen bestimmt genügend und gemäss Art. 13 muss analoge Anwendung der Verfügung unterschreiben, hier also der Kuno. So kann gültig abgetreten werden.

2 1/2

?

1/2 + 1/2  
Forderungs-  
kauf

1/2

1/2

1/2

- Dokument ?

## Frage 4.4

2  
gut

Gemäss Art. 171 Abs. 1 haftet der Abtretende bei der entgeltlichen Abtretung für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung. Der Onkel zahlt 700 CHF für die Abtretung, also ist diese entgeltlich. Der Kuno haftet für den Bestand, also dass die Forderung gültig ist als sie abgetreten wird. Vorliegend steht, es besteht eine Forderung von 800 CHF. Für die Bonität haftet gemäss Art. 171 Abs. 2 der Zessionar Kuno nur, falls dies vertraglich abgemacht ist. Da der Walter im Konkurs ist und vertraglich zwischen Kuno und dem Onkel keine Verabredung getroffen wurde, bleiben die Konsequenzen beim Onkel sitzen.

$\frac{1}{2}$   
 $\frac{1}{2}$   
~ 1

## Frage 5.1

28 1/2  
 Vorliegend ist ein Kaufvertrag gültig zustande gekommen am 15. Mai 2022 zwischen der Eigenmann AG und dem Schaller für einen Verstärker gegen 16000 CHF. Jedoch könnte ein Verzugsfall gemäss Art. 102 Abs. 2 vorliegen. Die Leistungserbringung ist nicht dauerhaft unmöglich und die Leistung ist fällig, da sie es vertraglich gemäss Art. 75 auf den 7. Juni 2022 abgemacht haben. Dies ist ein Verfalltag, da sie sagen, sie wollen bis dann die Leistung haben. Es stehen der Eigenmann AG keine Einreden offen, da der Schaller am 7. Juni 22 wie vereinbart das Geld parat hatte. Es folgen die Verzugsfolgen gemäss Art. 103 Abs. 1. Und zwar Schadensersatz/Erfüllung auf Klage/ Haftung für den Zufall, ausser er könne sich exkulpieren gemäss Art. 103 Abs. 2. Vorliegend setzt er jedoch gleich eine angemessene Nachfrist gemäss Art. 107 Abs. 1 an, da es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt. Angesichts, dass er vom Konzert erzählt hat, sind zwei Tage angemessen und die Eigenmann AG hat sich nicht beschwert. Sobald die Frist abläuft um 12:00 soll er gemäss Art. 107 Abs. 2 den Verzicht der Leistung unverzüglich erklären. Damit hat er sein erstes Wahlrecht ausgeübt. Dann kann er sein zweites Wahlrecht gemäss Art. 107 Abs. 2 ausüben. Hier gilt es zu evaluieren, ob das Geschäft für ihn günstig war oder nicht. Da er einen günstigeren Preis als den Marktwert vertraglich vereinbart hat, ist das Geschäft ein günstiges und es ist ratsam, den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen und nicht den Rücktritt zu erklären. Auch, damit er selber nicht in Verzug wegen dem Konzert gerät und eine Konventionalstrafe gemäss Art. 163 von 2500 zahlen muss. D.h. ich rate ihm am Vertrag festzuhalten. Dafür muss ein Schaden bestehen. Also eine unfreiwillige Vermögensverminderung gemäss Differenztheorie, im positiven Interesse. Vorliegend beschafft er sich den Verstärker in Zürich zum Marktpreis von 23'000 CHF. Dies ist eine Verminderung der Aktiven. Somit liegt ein Schaden vor. Der Schuldnerverzug ist gemäss dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, einen Verspätungsschaden dieser Art herbeizuführen, also eine Ersatzleistung. Es liegt eine Vertragsverletzung gemäss Art. 102 i.V.m. Art. 107 vor. Des Weiteren wird das Verschulden gemäss Art. 97 Abs. 1 vermutet, Exkulpationsgründe drängen sich hier nicht auf.

Dementsprechend ist ein Schadensersatz von 23000 CHF geschuldet neben 5% Zins. Verweismorm Art. 99 Abs. 3 auf unerlaubte Handlungen für Herabsetzungsgründe gemäss Art. 43 oder 44 drängen sich keine auf. Da der Gläubiger eh Geld zahlen muss, kommt es nicht darauf an, ob nach der Differenz oder der Austauschtheorie vorgegangen wird.

keine Leistung? Anfechtung?  
 was kann S. fordern?

1

1

1

1

1

1

Es ist eine vertragliche Forderung, welche gemäss Art. 127 i.V.m. Art. 130 i.V.m. Art. 77 Abs. 1 10 Jahre nach Fälligkeit verjährt. Also vorliegend ist die Leistung ab dem 7. Juni 2022 fällig. Das heisst sie verjährt am 7. Juni 2032 um 24:00 Uhr.

(2)

Vorliegend könnte die Leistung des Gläubigers von 16000 mit dem Schadensersatz von 23000 verrechnet werden gemäss Art. 120, da beide fällig und klagbar sind. Sie sind gleichartig und gegenseitig. Es müsste vom Schaller eine Verrechnungserklärung stattfinden.

(2 1/2)

## 6 Frage 5.2

- a) Die Leistung der Verstärkererbringung ist nach Vertragsabschluss unverschuldet unmöglich geworden gemäss Art. 119 OR. Denn diese Kollision ist nicht der Verantwortungsbereich vom Schaller und er hat nur seine Arbeit erledigt. Es steht im Sachverhalt, dass eine rechtzeitige Auftreibung nicht möglich sei. Dementsprechend ist gemäss Abs. 1 die unmögliche Forderung ohne Schadenersatzanspruch erloschen. D.h. vorliegend ist die Forderung der Verstärkerleistung untergegangen und Schaller muss nicht Schadenersatz leisten. Abs. 2 statuiert, dass bei zweiseitigen Verträgen die bereits empfangene Geegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückzuerstatten ist und falls noch nicht geleistet diese verloren geht. Die Leistung von 8000 CHF als Vergütung wurde nicht erbracht und geht damit ebenfalls unter. Es stellt sich die Frage der Konventionalstrafe, welche Schaller trotzdem schuldet. Gemäss Art. 163 Abs. 2 ist sie ebenfalls nicht geschuldet.
- b) Es liegt eine scharfe Kausalhaftung gemäss Art. 58 SVG vor. Wir haben den Betrieb eines Motorfahrzeuges. Der Rolls Royce war angestellt. Der Halter ist derjenige, welcher Verfügungsmacht über das Auto hat. Hier ist anzunehmen der Fausto. Des Weiteren ist Widerrechtlichkeit gefordert, liegt bei der Verletzung absoluter Rechtsgüter vor. Hier also die Beschädigung des Eigentums, der Verstärker. Der Schaden ist die unfreiwillige Vermögensverminderung gemäss Differenztheorie. Vorliegend ist sie im negativen Umfang und ein Sachschaden. Die Verstärkeranlage hat einen Marktwert von 23000 CHF und stellt einen Sachschaden dar, da es eine Verminderung der Aktiven ist. Das Hineinfahren in diese ist geeignet, einen Totalschaden herbeizuführen.
- Dementsprechend ist ein Schadenersatz von 23000 CHF geschuldet mit 5% Zins. Falls der Bremsfehler vielleicht nicht verschuldet ist, so könnte ein Herabsetzungsgrund nach Art. 43 OR vorliegen. Schaller hat ein direktes Forderungsrecht gegen die Versicherung von Fausto gemäss Art. 62 SVG. Die Forderung verjährt gemäss Art. 83 SVG gemäss der unerlaubten Handlung, also gemäss Art. 60 Abs. 1 drei Jahre ab Kenntnis. Vorliegend wurde durch die Betreibung die Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 unterbrochen. Es gilt das Absendeprinzip also der Unterbruch war am 15. Juni 2022. Ab dann beginnt gemäss Art. 137 die Verjährungsfrist neu zu laufen von drei Jahren. Also verjährt sie am 15. Juni 2022 um 24:00 Uhr gemäss Art. 127 i.V.m. Art. 130 i.V.m. Art. 77 Abs. 1.

1/2

1/2

1/2

1/2

1/2 1/2

1/2 1/2

- 163 III

1/2

- 65 SVG

1/2

- somit?

1/2 1/2

15.20 - 138 II

Vertrag?

- Schadenfrei?